

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich „Illustrirtes Unterhaltungsblatt“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Post-Addr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pf.,
die auswärtige 15 Pf., im Postamtteil die
Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pf.
Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tages vorher.

Zensurprecher Nr. 110.

Verantwortl. Herausgeber, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 64.

Dienstag, den 20. März

1917.

In Annaberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, den 16. März 1917.

211 c II V

Ministerium des Innern.

1246

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 15. März 1917 nebst Ausführungsbestimmungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom gleichen Tage wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die königlichen Amtshauptmannschaften Schwarzenberg und Zwischen und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Lößnitz, Reußtädten, Schneeberg und Schwarzenberg, den 15. März 1917.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Vermittelung der im deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer u. Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht benannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm, hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Tapetenstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Frack, Jacken, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen u. dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.

1. Schlafröcke und Morgenjäden für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjäden für Frauen,
3. Haushülfchen,
4. Tischdrüsen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagtücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt und zwar Reisedecken, Schlafröcke, Pferdebeden (auch Wollachs) und Frankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.

1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Untertaillen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.

1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),

2. Unterhemden für Männer (auch Unterjassen),

3. Unterhosen für Männer,

4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),

5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjassen),

6. Unterhosen für Knaben,

7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.

1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachttäcken),

2. Unterhemden für Frauen (auch Unterjassen),

3. Unterhosen für Frauen,

4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch Nachthemden und Nachttäcken),

5. Unterhemden für Mädchen und Kinder (auch Unterjassen),

6. Unterhosen für Mädchen,

7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.

1. Männerstrümpfe und Männersocken,

2. Frauenstrümpfe,

3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Taschentücher und Windeln.

1. Betttücher (Laken),

2. Kissenbezüge,

3. Taschentücher (Tischdecken vergl. Gruppe IV A 6),

4. Handtücher (auch Badetücher),

5. Wuschtücher (auch Scheuertücher),

6. Taschentücher

7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.

1. Winter- und Herbsthandschuhe für Männer,

2. oben nicht genannte Handschuhe für Männer,

3. Frauenhandschuhe,

4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren sind von der Bestandsaufnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstdamwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfasern, Papiergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein oder aus der Zusammensetzung verschiedener Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webschläuchen aufgepflanzte Ketten sind nicht zu melden. Soweit der Schuhfabrik am Beginn des 26. März 1917 bereits durchgeschlagen ist, muß das entstandene Gewebe gemeldet werden, wenn es unter Gruppe I A oder I B fällt.

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (halbfertige Kleider und Blusen) sind nach Metern als Stoff zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behufs Herstellung von Kleidungsstücken zugeschnitten sind, sind nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in den entsprechenden Gruppen II bis VIII als fertige Kleidungsstücke anzumelden.

§ 2.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3.

Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warentypen.

§ 4.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentümer oder Gevahrsamen an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Befall befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eingetroffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Ausstraggebern einzuhören. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzugeben.

§ 5.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldechein erstattet werden. Für jede der in § 1 verzeichneten Warentypen werden besondere Vorbrüche ausgegeben.

Die Meldecheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen einge-